

WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München



Winheller



@WINHELLER



WINHELLER



Nonprofitrecht aktuell abonnieren

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit

ZstV

Recht | Steuern
Wirtschaft | Politik
Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

LESEN SIE IN DIESER AUSGABE:

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Gemeinnützigkeit: Wenn das Finanzamt Fehler macht	75
Gemeinnützigkeit in Gefahr: Warum fremde Straftaten für NPOs zum Problem werden können	75
Kryptospenden auf dem Vormarsch.....	76

STIFTUNGSRECHT

Reform des Stiftungsrechts: Bundesjustizministerium veröffentlicht Referentenentwurf	76
---	----

VEREINSRECHT

Covid-19-Gesetz geht in die Verlängerung bis 31.12.2021	78
Mitgliederversammlung in Zeiten von Corona: Diese Alternativen gibt es.....	78
Fußball-Leistungszentren: Welche Mannschaften gehören zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb?	79

BUCHFÜHRUNG FÜR NPOS

Alles im Blick: Die vier Sphären der Gemeinnützigkeit.....	80
--	----

VERANSTALTUNGSHINWEISE

Viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



make a difference.

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Gemeinnützigkeit: Wenn das Finanzamt Fehler macht

Auch wenn ihm der Ruf voraussetzt, sehr ordentlich und gewissenhaft zu arbeiten, ist das Finanzamt bei weitem nicht unfehlbar. Hin und wieder überschreitet es seine Kompetenzen. Das musste kürzlich ein Verein in Sachsen-Anhalt feststellen, dem das Finanzamt im Rahmen einer Satzungsprüfung zu Unrecht den sogenannten Feststellungsbescheid verweigerte. Dem Amt lagen Erkenntnisse vor, dass die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins gegen das Gemeinnützigkeitsrecht verstoße.

Feststellungsbescheid bescheinigt Gemeinnützigkeit

Neu gegründete Organisationen sowie Organisationen, die kürzlich eine Satzungsänderung durchgeführt haben, können sich die Erfüllung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen in einem sogenannten Feststellungsbescheid nach § 60a der Abgabenordnung (AO) vom Finanzamt bestätigen lassen. Das Finanzamt prüft dabei das Vorliegen der satzungsmäßigen Voraussetzungen, also die Verfolgung eines steuerbegünstigten Zwecks sowie die Einhaltung der zwingenden Vorgaben der steuerlichen Mustersatzung. Auf Grundlage dieses Feststellungsbescheids kann die Körperschaft Spenden empfangen und Spendenbescheinigungen ausstellen.

Überprüfung der Satzungsregelungen

Ob die tatsächliche Geschäftsführung der Organisation den Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts gerecht wird, prüft das Finanzamt im Zuge der Erteilung des Feststellungsbescheids hingegen nicht. Der Feststellungsbescheid darf daher auch nicht wegen einer vermeintlich unzureichenden tatsächlichen Geschäftsführung verweigert werden. Im Unterschied dazu wird bei der späteren Gemeinnützigkeitsprüfung im Rahmen der regelmäßigen Steuerveranlagung neben der Satzung auch die tatsächliche Geschäftsführung überprüft. Diese muss vor allem eine Verfolgung des Vereinszwecks erkennen lassen und darf keine Anzeichen dafür bieten, dass sich die Organisation nicht an Recht und Gesetz hält.

Finanzamt prüfte auch tatsächliche Geschäftsführung

In dem vom FG Sachsen-Anhalt entschiedenen Fall hatte das Finanzamt die Erteilung des Feststellungsbescheides verweigert, obwohl die Satzung keine Fehler enthielt und den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen entsprach. Die Begründung: Anhaltspunkte deuteten darauf hin, dass die tatsächliche Geschäftsführung nicht den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts entspreche.

Nach erfolglosem Einspruch wandte sich der Verein im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes an das zuständige Finanzgericht. Das Gericht gab dem Verein Recht und betonte, dass das Finanzamt im Rahmen seiner Prüfung für die Erteilung des Feststellungsbescheides nur die satzungsmäßigen Anforderungen überprüfen darf. Die Befürchtung, die tatsächliche Geschäftsführung könne einer Anerkennung der Gemeinnützigkeit entgegenstehen, sei zu diesem Zeitpunkt irrelevant.

Unsere Bewertung

Wir halten die Entscheidung des FG Sachsen-Anhalt für richtig. Denn das Gesetz ist in diesem Punkt eindeutig: Vor der Erteilung eines Feststellungsbescheides soll allein die Satzung überprüft werden.

HINWEIS: Bereits im Jahr 2018 hatte das FG Baden-Württemberg ähnlich entschieden, allerdings ohne die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) zuzulassen. Für NPOs war das eine unglückliche Situation, denn die parallele Prüfung von Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung war trotz allem bundesweit Verwaltungspraxis (vgl. Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEA) zu § 60a, Nr. 2 Satz 4). Dass das FG Sachsen-Anhalt die Beschwerde zum BFH zugelassen hat, ist daher sehr zu begrüßen. Sollte der BFH zugunsten des Vereins entscheiden, ist es nämlich sehr wahrscheinlich, dass die Finanzverwaltung ihre bisherige Praxis überdenken wird. Betroffene NPOs sollten bis zu einer Entscheidung des BFH Einspruch unter Verweis auf das laufende Verfahren einlegen.



FG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 21.04.2020 – 3 V 185/20

Gemeinnützigkeit in Gefahr: Warum fremde Straftaten für NPOs zum Problem werden können

Wenn NPOs fremde Straftaten öffentlich unterstützen, stellt sich die Frage, ob sich das auf ihre Gemeinnützigkeit auswirkt. Die FDP sagt: Ja! Der NPO müsse in diesen Fällen die Gemeinnützigkeit entzogen werden. Im Blick hat die Partei dabei vor allem die Tierschutzorganisation PETA.

Wer gemeinnützig sein will, darf keine Straftaten unterstützen

Schon seit mehreren Jahren kritisiert die FDP, dass die Tierschutzorganisation PETA öffentlich sogenannte Stalleinbrüche unterstützt. Bei einem Stalleinbruch dringen Tierschutzaktivisten ohne Erlaubnis in Ställe ein, um Verstöße gegen den Tierschutz und Missstände im Stall per Video zu dokumentieren. Dass die Tat an sich einen Hausfriedensbruch darstellt, bestreitet niemand. Allerdings stellt sich die Frage, ob die Tat, wie von der FDP angenommen, PETA zugerechnet werden kann.

FDP legt rechtliches Gutachten vor

Nachdem die FDP mit einem Antrag für eine entsprechende gesetzliche Regelung im Juni 2018 gescheitert war, veröffentlichte sie kürzlich ein Gutachten zweier Rechtsprofessoren zu diesem Thema. In dem Gutachten bestätigen die beiden Professoren, dass eine Zurechnung der Straftaten nur auf Grundlage einer eindeutigen gesetzlichen Regelung erfolgen dürfe. Sie fordern den Gesetzgeber daher zum Handeln auf.

Stalleinbrüche können gerechtfertigt sein

Was im Gutachten der Professoren einfach klingt, ist es in Wahrheit aber nicht. Denn: Das Oberlandesgericht (OLG) Naumburg entschied im Februar 2018, dass Stalleinbrüche unter gewissen Umständen gerechtfertigt sein können. Zwar erfüllen Stalleinbrüche unproblematisch den Tatbestand des Hausfriedensbruchs, allerdings kann die Tat in bestimmten Fällen durch einen sogenannten Notstand gerechtfertigt sein. In der Folge bleiben die Tierschutzaktivisten straffrei.

Der Fall zeigt: Wenn schon nicht immer klar ist, ob sich die handelnden Personen überhaupt strafbar gemacht haben, ist erst recht fraglich, ob eine Zurechnung zu einer das Handeln unterstützenden NPO erfolgen kann.

Unsere Bewertung

Wir halten den Antrag der FDP für nicht sinnvoll. Er zielt eindeutig auf die sogenannten Stalleinbrüche ab, lässt dabei allerdings eine differenzierte Betrachtungsweise vermissen. Denn gerade der Fall vor dem OLG Naumburg zeigt: Stalleinbrüche können gerechtfertigt sein, sind dann nicht strafbar und können dann auch nicht zum Verlust der Gemeinnützigkeit einer die Aktion öffentlich unterstützen NPO führen.



OLG Naumburg, Urteil v. 22.02.2018 – 2 Rv 157/17

Kryptospenden auf dem Vormarsch

Was vor Kurzem noch äußerst kritisch beäugt wurde, findet langsam Einzug auch bei renommierten und großen NPOs: Spenden in Kryptowährungen. So nehmen z.B. die Stiftung SOS-Kinderdorf Schweiz, das Rote Kreuz in Italien und das UNO-Kinderhilfswerk UNICEF mittlerweile Kryptospenden an. Eine gute Entwicklung, finden wir.

Kryptowährungen eröffnen neue Zielgruppen

Mit Kryptowährungen sind viele Vorteile verbunden. Ein Vorteil ist die Erschließung neuer Zielgruppen: Viele junge und erfolgreiche Tech-Unternehmer und Kryptoinvestoren, aber auch z.B. E-Sportler stehen Kryptowährungen positiv gegenüber. Für sie ist die Möglichkeit, direkt in Kryptowäh-

rungen zu spenden, attraktiv. Das Rote Kreuz in Italien konnte so während der Coronapandemie Bitcoins im Wert von immerhin 40.000 Euro einwerben. Die Organisation Fidelity Charitable aus den USA konnte Medienberichten zufolge seit 2015 sogar Kryptospenden im Wert von mehr als 100 Mio. USD vereinnahmen.

Auch technische Vorteile

Kryptowährungen bieten auch in technischer Hinsicht Vorteile: Zum einen können teure Gebühren von Banken und Zahlungsdienstleistern vermieden werden, da die Spende mithilfe der Blockchain direkt vom Spender an die NPO übermittelt werden kann. Zum anderen können Spender mithilfe der Blockchain nachverfolgen, für welche Zwecke die NPO ihre Spenden verwendet. Das sorgt für Transparenz, bekämpft Korruption und steigert somit das Vertrauen der Spender in die Arbeit der NPO.

Steuerrecht und Datenschutz beachten

Aus steuerlicher Sicht ist es wichtig zu beachten, dass Kryptospenden als Sachspenden eingeordnet werden. In der Folge können NPOs auch für Kryptospenden Spendenbescheinigungen ausstellen. Allerdings schwankt der Wert von Kryptowährungen stark, sodass die korrekte Höhe der Spende unbedingt sorgfältig ermittelt werden muss.

Für die Erstellung von Spendenbescheinigungen müssen NPOs die persönlichen Daten der Spender erheben und dabei die Vorschriften des Datenschutzrechts beachten. Dabei sollten keine Fehler passieren. Zum einen drohen ansonsten Bußgelder. Vor allem aber sind Menschen, die Kryptospenden tätigen, in aller Regel sehr sensibel, was den Schutz ihrer privaten Daten angeht. Nicht ohne Grund haben sie sich für den Einsatz eines alternativen staatsfernen Zahlungsmittels entschieden. Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben können in der „Kryptoszene“ schnell zu einem großen Imageschaden führen.

Unsere Bewertung

Wir halten die fortschreitende Akzeptanz von Kryptowährungen durch NPOs für eine positive Entwicklung. Zwar müssen aufgrund der hohen Volatilität von Kryptowährungen einige steuerliche Besonderheiten beachtet werden, mit der Unterstützung eines auf Kryptowährungen spezialisierten Anwalts oder Steuerberaters lässt sich das allerdings leicht regeln. Genauso kann Verstößen gegen das Datenschutzrecht mit einer entsprechenden anwaltlichen Beratung schnell und einfach entgegengewirkt werden.

STIFTUNGSRECHT

Reform des Stiftungsrechts: Bundesjustizministerium veröffentlicht Referentenentwurf

Am 28. September 2020 hat das Bundesjustizministerium den lang erwarteten Referentenentwurf zur Reform des Stiftungsrechts veröffentlicht. Wesentliche Kernpunkte der geplanten Reform sind die bundeseinheitliche Regelung des Stiftungsrechts, die Einführung eines Stiftungsregisters, neue Haftungsmaßstäbe für Stiftungsorgane sowie eine erleichterte Änderbarkeit der Stiftungssatzung.

Ein langer Weg bis zur Reform

Als im Jahr 2014 eine Bund-Länder-Gruppe eingerichtet wurde, um Vorschläge zur Reform des Stiftungsrechts zu erarbeiten, sollte es noch vier weitere Jahre dauern, bis die Gruppe einen Diskussionsentwurf mit ihren Reformvorschlägen veröffentlichte. Dieser Diskussionsentwurf wurde viel kritisiert, bis zuletzt im März 2020 namenhafte Rechtsprofessoren einen eigenen Vorschlag für die Reform des Stiftungsrechts gemacht hatten. Nun wurde im September ein Referentenentwurf für die Reform des Stiftungsrechts vorgelegt. Dieser will den Diskussionsentwurf mit den Vorschlägen der Professoren vereinen.

Einheitliche Regelung des Stiftungsrechts

Ein entscheidender Fortschritt ist die bundeseinheitliche Regelung des Stiftungsrechts. Bisher glich das Stiftungsrecht in Deutschland einem Flickenteppich: Das Nebeneinander von Bundes- und Landesrecht sowie die unterschiedlichen Regelungen in den verschiedenen Ländern führten teilweise zu großer Verwirrung. Durch die Reform soll der bisherige Flickenteppich aufgehoben und das Stiftungsrecht einheitlich und allein im BGB geregelt werden. Der Vorteil: Da es sich beim BGB um ein Bundesgesetz handelt, können streitige Sachverhalte künftig bundeseinheitlich von den Gerichten entschieden werden. Und auch die Behörden sollen künftig bundesweit die gleichen Vorschriften anwenden können. Ein echter Meilenstein also für die Rechtssicherheit im Stiftungsrecht.

Einführung eines Stiftungsregisters

Herzstück der Reform ist die Einführung eines Stiftungsregisters mit Publizitätswirkung. Bisher führen die Länder sogenannte Stiftungsverzeichnisse, die allerdings keine Publizitätswirkung wie etwa das Handels- oder Vereinsregister haben. Die Folge: Stiftungsorgane können ihre Vertretungsbefugnis Dritten gegenüber bisher nur nachweisen, indem sie behördliche Vertretungsbescheinigungen vorlegen, die jedoch oft neu ausgestellt werden müssen. In Zukunft soll ein kurzer Blick in ein beim Bundesamt für Justiz geführtes Stiftungsregister für den Nachweis der Vertretungsbefugnis ausreichen. Stiftungen, die in das Register eingetragen sind, sollen dann entweder den Namenszusatz „eingetragene Stiftung“ oder die dazugehörige Abkürzung „e.S.“ führen.

Neue Haftungsmaßstäbe für Stiftungsorgane

Bisher haften Stiftungsorgane der Stiftung gegenüber unbeschränkt mit ihrem gesamten Privatvermögen. Nach der Reform soll ein Organ der Stiftung gegenüber aber dann nicht haften, wenn es bei der Wahrnehmung von Geschäftsführungsaufgaben (vor allem bei Entscheidungen über die Anlage des Stiftungsvermögens) die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben beachtet und auf der Grundlage angemessener Informationen vernünftigerweise annehmen durfte, zum Wohle der Stiftung zu handeln (sogenannte Business-Judgement-Rule). Im Ergebnis wirkt diese Regelung für umsichtig agierende Stiftungsorgane wie ein Haftungsausschluss. Zudem soll eine neue Beweislastregel für Entlastung der Organe sorgen: Danach muss bei einer Pflichtverletzung eines Organs die Stiftung das Verschulden des Organs beweisen.

Satzungsänderung soll erleichtert werden

Nicht zuletzt soll der Stifter künftig in der Errichtungssatzung die Stiftungsorgane dazu ermächtigen können, Sat-

zungsänderungen durchzuführen. Er darf dabei ausdrücklich von den gesetzlichen Anforderungen abweichen und erleichterte Anforderungen festlegen. Hierfür muss er nach dem Entwurf jedoch hinreichend bestimmte Leitlinien und Orientierungspunkte in der Errichtungssatzung vorgeben. Eine Blanko- oder Pauschalermächtigung zu Satzungsänderungen ist somit nicht möglich.

Kritik des Entwurfs durch die Fachwelt

Die am sog. Professorenentwurf zur Stiftungsrechtsreform beteiligten Stimmen aus der Lehre haben in einer Stellungnahme den neuen Referentenentwurf bereits scharf kritisiert:

- Die Wissenschaftler befürworten zwar ebenfalls eine Vereinheitlichung des Stiftungsrechts im BGB. Sie kritisieren jedoch, dass die bisher existierenden Regelungen des BGB und der Landesstiftungsgesetze im Entwurf nahezu vollständig umformuliert werden. Dabei seien sie teilweise widersprüchlich und handwerklich unausgereift formuliert. Die Rechtssicherheit werde damit gerade nicht gefördert. Aus Sicht der Professoren wäre es besser, wenn der Gesetzgeber die bisher existierenden Regelungen des Stiftungsrechts unverändert in das BGB überführen würde.
- Bisher waren das Stiftungs- und das Vereinsrecht durch Verweisungen im Gesetz eng verzahnt. So sind die Regeln über den Vorstand und andere Organe bei Stiftungen und Vereinen grundsätzlich gleich. Diese aus Sicht der Professoren bewährte Verzahnung möchte der Gesetzgeber jedoch aufgeben, indem etwa die sog. Business-Judgement-Rule nur für Stiftungen und nicht für Vereine gelten solle. Warum Vereine und Stiftungen nicht mehr gleichbehandelt werden sollen, sei nicht nachvollziehbar.
- Die Einführung eines bundesweiten Stiftungsregisters wird zwar ausdrücklich begrüßt. Dass das Register vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführt wird, halten die Professoren jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen für bedenklich. Denn für die Vollziehung des Stiftungsrechts seien die Bundesländer zuständig, sodass das Stiftungsregister wie das Vereinsregister von den örtlichen Amtsgerichten und nicht vom Bundesamt für Justiz geführt werden sollte.

Es bleibt daher abzuwarten, in welche Richtung sich die Stiftungsrechtsreform weiterentwickelt und wie lange sie noch auf sich warten lässt.

Unsere Bewertung

Wir begrüßen die geplanten Änderungen des Stiftungsrechts. Die Stiftungsreform könnte für Rechtssicherheit sorgen, die Transparenz der Stiftungen verbessern, die Position der Stiftungsorgane stärken und die Einflussmöglichkeiten des Stifters vergrößern – auch weit über seinen Tod hinaus. Wie die Kritik aus der Wissenschaft zeigt, ist der Referentenentwurf jedoch noch von diversen handwerklichen Mängeln und inhaltlichen Fehlern geprägt. Der Gesetzgeber sollte die Vorschläge des Referentenentwurfs daher nicht unverändert ins BGB übernehmen, sondern auch die berechnete Kritik aus der Fachwelt berücksichtigen. Denn nur so kann die Reform des Stiftungsrechts ein Erfolg werden.

HINWEIS: Der Referentenentwurf stellt lediglich den ersten Schritt im Gesetzgebungsverfahren dar. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren können daher noch weitere Änderungen hinzukommen oder zuvor geplante Änderungen gestrichen werden. Zu hoffen ist, dass das Bundesjustiz-

ministerium und die Bundesregierung die berechtigten Vorschläge der Professoren in ihren nächsten Entwürfen berücksichtigen werden. Es bleibt daher spannend. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

VEREINSRECHT

Covid-19-Gesetz geht in die Verlängerung bis 31.12.2021

Um die negativen Folgen der Coronapandemie abzumildern, hat der Gesetzgeber im März dieses Jahres das sogenannte Covid-19-Gesetz auf den Weg gebracht. Dessen Inhalt: Umfangreiche Ausnahmeregelungen für das Gesellschafts-, das Genossenschafts-, das Vereins- und das Stiftungsrecht. Weil noch immer kein Ende der Pandemie in Sicht ist, sollen diese Regelungen nun bis Ende 2021 verlängert werden.

Mitgliederversammlung als Kernproblem

Wichtig ist das Covid-19-Gesetz vor allem deshalb, weil in vielen Satzungen von Vereinen und Stiftungen eine jährliche Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung vorgeschrieben ist. Das Gesetz ermöglicht es den betroffenen Vereinen und Stiftungen, die Mitgliederversammlung auch ohne entsprechende Grundlage in ihrer Satzung virtuell durchzuführen und Beschlüsse im Umlaufverfahren zu fassen. Dass dies über das Jahresende 2020 hinaus nötig sein wird, zeichnet sich zunehmend ab.

Dank einer im Gesetz vorgesehenen Verlängerungsoption kann die Geltung der Regelungen nun bis Ende 2021 ausgedehnt werden. Ein entsprechender Verordnungsentwurf liegt bereits auf dem Tisch.

Digitales Format wird gut angenommen

Das Online-Format wird übrigens sowohl von den Vorständen als auch von den Mitgliedern sehr gut angenommen. Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen sind dabei auch mehr als nur eine Notlösung. Denn vielerorts hat die Möglichkeit einer digitalen Teilnahme zu mehr Teilnehmern an den Mitgliederversammlungen geführt. Viele Vereine ziehen daraus jetzt Konsequenzen für künftige Mitgliederversammlungen und möchten das Format auch nach Ende der Covid-19-Gesetzgebung nutzen.

Unser Angebot

Gerne helfen wir Ihnen bei der Organisation und *Durchführung von virtuellen und hybriden Versammlungen*: Während unser technischer Kooperationspartner sich um den reibungslosen technischen Ablauf kümmert, stellen wir sicher, dass Ihre Versammlungen rechtssicher durchgeführt werden. Um die Vereinssatzung nicht zu überfrachten, bietet es sich übrigens häufig an, zusätzlich zu Anpassungen in der Satzung eine gesonderte Vereinsordnung für die Durchführung virtueller oder hybrider Versammlungen zu entwerfen und darin Einzelfragen zur (technischen) Durchführung zu regeln. Kommen Sie bei Fragen gerne auf uns zu.

Mitgliederversammlung in Zeiten von Corona: Diese Alternativen gibt es

Wegen der behördlichen Beschränkungen in der Coronapandemie können Mitgliederversammlungen oft nicht wie gewohnt in Form einer Präsenzversammlung stattfinden. Viele Vereinsvorstände fragen sich deshalb, ob sie die Mitgliederversammlung einfach ausfallen lassen können und welche Konsequenzen damit verbunden sein können.

Kann man die Mitgliederversammlung ausfallen lassen?

Die Antwort zu dieser Frage hängt wie immer davon ab, was konkret in der Satzung dazu geregelt ist. Ist die jährliche Mitgliederversammlung in der Satzung des Vereins festgeschrieben, kann sie nur entfallen, wenn die Durchführung der Versammlung unmöglich ist. Unserer Praxiserfahrung nach kommt das allerdings so gut wie nie vor. Denn die Durchführung der Veranstaltung ist nur dann unmöglich, wenn dem Verein keine alternative Versammlungsform zur Verfügung steht.

Welche alternativen Versammlungsformen gibt es?

- **Hybrid-Versammlung:** Bei einer Hybrid-Versammlung ist ein Teil der Mitglieder am Versammlungsort physisch anwesend, während die restlichen Mitglieder virtuell zugeschaltet sind. Dabei ist wichtig, dass die anwesenden und die nicht-anwesenden Mitglieder gleichbehandelt werden. Es muss also eine Zwei-Wege-Direktverbindung eingerichtet werden. Diese Möglichkeit können Vereine bis zum 31.12.2020 nutzen (möglicherweise sogar bis Ende 2021).
- **Rein virtuelle Versammlung:** Hierbei verfolgen alle Mitglieder die Versammlung vom heimischen Bildschirm aus. Wichtig ist auch hier: Es muss eine Zwei-Wege-Kommunikation ermöglicht werden. Außerdem müssen technische Stabilität und Zugangssicherheit gewährleistet sein, da es sonst unter Umständen zu Anfechtungen der Beschlüsse kommen kann. Wie bei der Hybrid-Versammlung können Vereine diese Variante bis zum 31.12.2020 (ggf. auch bis 31.12.2021) auch

dann nutzen, wenn sie in ihrer Satzung nicht vorgesehen ist.

- **Beschlussfassung ohne Versammlung:** Schließlich ist durch eine eigens wegen der Coronapandemie vorgenommene Gesetzesänderung auch die Beschlussfassung ohne Versammlung der Mitglieder möglich. Dazu müssen alle Mitglieder im Vorfeld informiert und bis zu einem vorgegebenen Termin mindestens die Hälfte der Stimmen in Textform abgegeben worden sein. Diese Variante ist allerdings nur umsetzbar, wenn zu erwarten ist, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme abgeben werden.

In der aktuellen Situation kommen also insbesondere eine Hybrid- oder eine rein virtuelle Versammlung in Frage. Dabei ist eine technische Überforderung einzelner Mitglieder kein Argument für die Unmöglichkeit der Durchführung. Insbesondere deshalb nicht, weil beiden Formen eine Briefwahl vorgeschaltet werden kann. Die Durchführung wird also in der Regel nicht unmöglich sein, weshalb Vereinsvorstände die Versammlungen nicht einfach ausfallen lassen können.

Konsequenzen bei verschobener Mitgliederversammlung

Wenn die Mitgliederversammlung eigentlich möglich ist, der Vorstand sie aber trotzdem verschiebt, stellt sich die Frage, welche Konsequenzen dies für den Vorstand hat. Vorstellbar ist z.B., dass die Vorstände für den Ausfall der Mitgliederversammlung haften. Allerdings wird in den meisten Fällen überhaupt kein Schaden vorliegen bzw. gerichtlich feststellbar sein, sodass die Vorstände nur einem geringen Haftungsrisiko ausgesetzt sind.

Praktisch können sich lediglich im Zusammenhang mit dem Haushaltsplan Haftungsrisiken realisieren. Denn ohne Mitgliederversammlung kann auch kein Haushaltsplan von den Mitgliedern genehmigt werden. Trotzdem muss der Vorstand Ausgaben tätigen, damit der Verein seine Arbeit fortsetzen kann. Es besteht daher die Gefahr, dass die Mitglieder den Haushaltsplan bei der nächsten Versammlung nachträglich missbilligen, sodass die Ausgaben unberechtigt gewesen wären und der Vorstand diese dem Verein ersetzen müsste.

Jeder Verein ist anders

Vorstände, die sich unsicher sind, ob sie die Mitgliederversammlung verschieben können, sollten sich an einen Experten für Vereinsrecht wenden. Im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme kann dieser die Fragen des Vorstandes (Mitgliederversammlung 2020 verschieben? Welche alternativen Versammlungsformen sind im konkreten Fall geeignet? Welche Konsequenzen und Haftungsrisiken drohen? etc.) ganz individuell und abgestimmt auf den jeweiligen Verein beantworten.

Fußball-Leistungszentren: Welche Mannschaften gehören zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb?

Wenn ein gemeinnütziger Fußballverein ein Leistungszentrum für den Fußball-Nachwuchs betreibt, stellt sich die Frage: Welchen Umfang hat in diesem Fall der

steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb? Zu dieser Frage äußerte sich nun das Finanzgericht (FG) Hessen – mit erheblichen Auswirkungen für die Gemeinnützigkeit von Fußballvereinen. In Einzelfällen droht sogar die Löschung aus dem Vereinsregister.

Hintergrund: Lizenz nur mit Leistungszentrum

Damit ein Fußballverein am Spielbetrieb der ersten und zweiten Fußballbundesliga teilnehmen darf, sieht die Lizenzierungsordnung der Deutschen Fußball-Liga (DFL) vor, dass der Verein ein sogenanntes Nachwuchs-Leistungszentrum (NLZ) betreiben muss. Jedes NLZ gliedert sich in den Grundlagenbereich (U 10 und 11), einen Aufbaubereich (U 12 bis U 15) und einen Leistungsbereich (U 16 bis U 23). Im Aufbau- und Leistungsbereich müssen mindestens sieben und dürfen max. 9 Mannschaften unterhalten werden, die am Spielbetrieb teilnehmen. Die Anzahl der Spieler im Aufbau- und Leistungsbereich ist zudem begrenzt.

Profiabteilung auf GmbH ausgegliedert

In dem Fall vor dem FG Hessen ging es um einen hessischen Sportverein mit ausgegliedertem Lizenzspielerbereich, der neben dem NLZ auch weitere Sportabteilungen und Freizeitmannschaften im Fußball unterhielt. Während die Profifußballabteilung, wie bei vielen Vereinen üblich, auf eine Tochter-GmbH ausgegliedert war, war das NLZ beim Verein angesiedelt. In einem Kooperationsvertrag zwischen der GmbH und dem Verein wurde vereinbart, dass der Verein das NLZ nach den Vorgaben der DFL zu betreiben hatte. Darüber hinaus erhielt die GmbH das Recht des ersten Zugriffs auf sämtliche Spieler, die aus dem Amateur- oder Jugendbereich in den Lizenzspielerkader wechselten. Die GmbH konnte außerdem Mitglieder der Amateur- und Jugendmannschaften zum Einsatz in ihrem Lizenzkader anfordern. Im Gegenzug erhielt der Verein ein jährliches Fördergeld von der GmbH – allerdings nur für die Mannschaften des Aufbau- und Leistungsbereichs (U 12 bis U 23).

Nur U 17 bis U 23 wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb?

Uneinigkeit bestand darüber, welche Bereiche dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen waren. Während der Verein die Einnahmen und Ausgaben für den Aufbau- und Leistungsbereich (U 12 bis U 23) dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet hatte, war das Finanzamt der Ansicht, dass lediglich die U 17 bis U 23 dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterfielen. Die Mannschaften des Grundlagenbereichs, des Aufbaubereichs und der U 16 seien demgegenüber dem ideellen Bereich zuzuordnen. Dadurch waren die Ausgaben für diese Mannschaften jedoch steuerlich nicht mehr abziehbar.

Auch Aufbau- und Leistungsbereich wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Die Ansicht des Finanzamts teilte das FG Hessen nicht. Für das Gericht waren auch die Mannschaften des Aufbau- und Leistungsbereichs dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen, sodass die dazugehörigen Ausgaben steuerlich geltend gemacht werden können. Dass der Grundlagenbereich dem ideellen Bereich zuzuordnen sei, sei aus Sicht des Gerichts jedoch richtig.

Kooperationsvertrag ist entscheidend

Als Begründung für seine Ansicht führte das Finanzgericht den Kooperationsvertrag zwischen Verein und Profiabteilung an: Bei dem Vertrag handle es sich um einen Dienstleistungsvertrag, für den der Verein ein Entgelt erhalte. Der Vertrag stehe in einem engen Zusammenhang mit der gewerblichen Profiabteilung, da der Verein ohne den Vertrag kein Leistungszentrum betreiben und ohne Leistungszentrum die Profiabteilung keine Lizenz erhalten würde und keine gewerblichen Einnahmen generieren könne.

Für den Verein stehe somit die Sicherstellung der Einnahmen der Profiabteilung, von denen er in Form des vertraglichen Entgelts profitiert, im Vordergrund und nicht die gemeinnützige Förderung des Breitensports. Die Mannschaften des Aufbau- und des Leistungsbereichs könnten daher weder dem ideellen Bereich, der Vermögensverwaltung noch einem steuerbegünstigten Zweckbetrieb zugeordnet werden, so das Gericht.

Unsere Bewertung

Wir halten das Urteil des FG Hessen für richtig. Aufbau- und Leistungsbereich dienen dazu, die Lizenzvergabe der

DFL an die Profiabteilung und die damit verbundenen Einnahmen sicherzustellen. Der „bezahlte“ Sport ist keine gemeinnützige Zweckverfolgung, sondern wirtschaftliche Aktivität.

HINWEIS: Das Urteil ist rechtskräftig, da das Finanzamt die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) zurückgenommen hat. Das hat Auswirkungen vor allem auf Ein-Sparten-Vereine, die nur Fußball anbieten. Anders als im entschiedenen Fall, in dem der Verein noch viele andere Sportabteilungen und auch rein freizeitorientierte Fußballmannschaften unterhielt, dürften Ein-Sparten-Vereine nach den Grundsätzen der Entscheidung des FG Hessen nämlich überwiegend wirtschaftliche Zwecke verfolgen mit der Folge, dass ihnen das Finanzamt wegen eines Verstoßes gegen das Ausschließlichkeitsgebot (§ 56 AO) die Gemeinnützigkeit entziehen müsste. Gleichzeitig droht eine Löschung solcher Vereine durch das Registergericht. Eine Umstrukturierung oder Neuausrichtung mit der Unterstützung eines Fachanwalts für Sport- und Steuerrecht ist in diesem Fall dringend geboten.



FG Hessen, Urteil vom 17.05.2019 – 4 K 1480/17

BUCHFÜHRUNG FÜR NPOS

Alles im Blick: Die vier Sphären der Gemeinnützigkeit

Nachdem wir uns in unserer letzten Ausgabe mit dem richtigen Kontenrahmen für gemeinnützige Organisationen befasst haben, widmen wir uns in dieses Mal der richtigen Zuordnung Ihrer Einnahmen und Ausgaben zu den vier Sphären.

Welche vier Sphären gibt es?

Eine gemeinnützige Körperschaft wird vom Gesetz nur dann steuerlich begünstigt, wenn sie nachweist, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke gerichtet ist. Die Abgabenordnung schreibt vor, dass dieser Nachweis über die ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu erbringen ist. Die ordnungsgemäße Aufzeichnung erfolgt wiederum durch die Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben zu den folgenden vier Sphären:

1. Der ideelle Bereich:

Dieser Bereich umfasst sämtliche Tätigkeiten im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke, für die keine Einnahmen erzielt werden. Das bedeutet: Die Organisation erbringt satzungsgemäße Leistungen, für die sie keine direkten Gegenleistungen erhält. Typischerweise sind Spenden und Mitgliedsbeiträge in der ideellen Sphäre zu verbuchen, weil diese Zahlungen nicht in Erwartung einer Gegenleistung an die NPO geleistet werden.

2. Die Vermögensverwaltung:

In dieser Sphäre werden alle Einnahmen und Ausgaben, die mit der Verwaltung von eigenem Vermögen in Zusammenhang stehen, mit denen also lediglich passiv Einnahmen erzielt werden, erfasst. Hierunter fallen beispielsweise Einnahmen und Ausgaben aus Kapital-

vermögen sowie aus Vermietung und Verpachtung von Grundbesitz.

3. Der Zweckbetrieb:

Dem Zweckbetrieb sind alle Einnahmen (z.B. Eintrittsgelder und Gebühren) und Ausgaben einer NPO zuzuordnen, die zur Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke unentbehrlich sind. Es sind also alle Einnahmen und Ausgaben zu erfassen, die für die Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke notwendig sind und denen ein Austauschverhältnis zugrunde liegt (Leistung und Gegenleistung). Letzteres ist für die Abgrenzung zum ideellen Bereich wichtig, in dem es an einem solchen Austauschverhältnis gerade fehlt.

4. Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb:

Sämtliche Einnahmen und Ausgaben einer gemeinnützigen Organisation, die nicht im Zusammenhang mit der Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke stehen, sind dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen. Das Gleiche gilt für Einnahmen und Ausgaben für eine Tätigkeit, bei der die Organisation in Konkurrenz zu einem normalen gewerblichen Unternehmer tritt oder treten könnte, wenn sie mit dieser Tätigkeit keinen gemeinnützigen Zweck verfolgt.

Zuordnung zu den Sphären

Die Aufteilung aller Einnahmen und Ausgaben auf die vorgenannten Bereiche ist im Rahmen der regelmäßigen

Gemeinnützigkeitsprüfung nachzuweisen. Das bedeutet konkret: Jede Einnahme und jede Ausgabe ist eindeutig einer der vier Sphären zuzuordnen. Das gilt auch für die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (Abschreibungen). Ist es nicht möglich, die Einnahmen und Ausgaben direkt einer Sphäre zuzuordnen, ist eine Verteilung auf die Tätigkeitsbereiche im Wege der Schätzung vorzunehmen. Somit ist unter Umständen eine Aufteilung einzelner Belege erforderlich.

Das gilt typischerweise vor allem für Ausgaben – die Einnahmen lassen sich in der Regel klar einem Bereich zuordnen. Aufzuteilende Ausgaben sind meistens:

- Personalkosten
- Mieten und Mietnebenkosten
- Versicherungen
- Büromaterial, Telefon, Porto
- Kfz-Kosten

Durch diese Besonderheiten ist die Buchführung einer gemeinnützigen Organisation wesentlich komplexer als die Buchführung eines normalen gewerblichen Unternehmens. Wird die tatsächliche Geschäftsführung nicht durch die entsprechende Zuordnung nachgewiesen, kann dies zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen.

UNSER BUCHTIPP:

Kommentar „Gesamtes Gemeinnützigkeitsrecht“ 2. Auflage 2020

Auf insgesamt 2.274 Seiten widmen sich die Herausgeber Stefan Winheller, Prof. Dr. Stefan J. Geibel und Prof. Dr. Monika Jachmann-Michel ausführlich und ausschließlich dem Steuerrecht gemeinnütziger Körperschaften. Das Konzept ist ideal für Juristen, Steuerberater, In-House Counsel oder andere im Dritten Sektor Verantwortliche.

» [Weitere Informationen](#) «



FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 05/2020 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

DER PROFESSORENENTWURF ZUR REFORM DES STIFTUNGSRECHTS – EIN KOMMENTAR

- Rupert Graf Strachwitz, Berlin

In der Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ZIP) haben Arnd Arnold, Ulrich Burgard, Michael Droege, Rainer Hüttemann, Dominique Jakob, Lars Leuschner, Peter Rawert, Gregor Roth, Stephan Schauhoff, Ulrich Segna und Birgit Weitemeyer im März 2020 einen Alternativentwurf zu dem am 27. Februar 2018 auf der Grundlage des Berichts vom 30. November 2016 von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht der Konferenz der Innenminister vorgelegten sog. Diskussionsentwurf veröffentlicht. Der Aufsatz kommentiert den Professorenentwurf aus politikwissenschaftlicher Sicht und vergleicht ihn mit dem Diskussionsentwurf.

DIE ANWENDUNG DES ERMÄßIGTEN UMSATZSTEUERSATZES BEI GEMEINNÜTZIGEN EINRICHTUNGEN

- Julian Engel, Koblenz

Die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7 % bei gemeinnützigen Einrichtungen ist seit jeher ein interessantes Thema im Spannungsfeld zwischen originär gemeinnützigen Leistungen und dem Auftreten des gemeinnützigen Vereins auf dem „gewöhnlichen“ Markt. War bisher vieles unklar bzw. in der Rechtsprechung nicht eindeutig geklärt, so hat der Bundesfinanzhof in einer über den Bereich der gemeinnützigen Organisationen hinaus beachteten Entscheidung festgestellt, dass die Umsätze aus dem Betrieb eines auch der Öffentlichkeit zugänglichen Bistros, in dem auch Menschen mit Behinderungen arbeiten, nicht dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen.

DIE (NEUE) BESCHLUSSFASSUNG „DER MITGLIEDER“ AUßERHALB VON MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

- Patrick R. Nessler, St. Ingbert

Nach § 5 Abs. 3 des Covid-19-Gesetzes ist ein Beschluss der Mitglieder ohne Versammlung der Mitglieder abweichend von § 32 Absatz 2 BGB gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Der Beitrag befasst sich insbesondere mit den Fragen, wer mit „alle Mitglieder“ gemeint ist und welche Mitglieder bei dem erforderlichen Quorum „Hälfte der Mitglieder“ bei den abgegebenen Stimmen berücksichtigt werden müssen.

DIE ENGLISCHEN WURZELN DER DEUTSCHEN BAUGENOSSENSCHAFTEN (TEIL 2)

- Thomas Adam, Fayetteville (Arkansas)

In den 1850er und 1860er Jahren war es in deutschen Großstädten wie Berlin und Frankfurt am Main zu einer ersten Gründungswelle von gemeinnützigen Baugesellschaften und Baugenossenschaften gekommen. Der Erfolg dieser Unternehmen blieb jedoch sehr beschränkt. Erst die Integration der Unternehmensform des Bauvereins mit der des Sparvereins und der einer Wohnungsverwaltungsgesellschaft sowie die Einführung der beschränkten Haftpflicht führte zu einem gewaltigen Aufschwung der Baugenossenschaftsbewegung.

MITTELVERWENDUNG STEUERBEGÜNSTIGTER KÖRPERSCHAFTEN IN CORONAZEITEN

- Michael Röcken, Bonn

Die Covid-19-Pandemie hat erhebliche Auswirkungen auf steuerbegünstigte Körperschaften. Während Einnahmen ausblieben und immer noch nicht im gewohnten Umfang fließen, bestehen Ausgaben weiter, so dass Verluste drohen. Da steuerbegünstigte Körperschaften nur in einem beschränkten Umfang Rücklagen bilden dürfen, stellt sich die finanzielle Gesamtsituation schnell als dramatisch dar. Das BMF hat mit zwei Schreiben und ergänzenden Hinweisen darauf reagiert.

DER IDEELLE VEREIN – VERBRAUCHER ODER UNTERNEHMER?

- Alexander Otterbach, Freiburg

Neben der wohl überwiegenden Anzahl von kleinen Vereinen mit oftmals nur wenigen Mitgliedern existieren zugleich auch etliche große Vereine, die in erheblichem Maße wirtschaftliche Interessen vertreten. Unbestreitbar müssen Verbraucher gegenüber solchen Großvereinen im Rahmen der gesetzlichen Verbraucherschutzvorschriften geschützt werden. Der Praxisreport erläutert die Relevanz der Einordnung als Verbraucher und Unternehmer sowie die rechtlichen Voraussetzungen und gibt einen Überblick über den derzeitigen Meinungsstand.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

11.11.2020	Webinar: Vergütung von Vorstand und Geschäftsführung in NPOs	Gutes Personal kostet bekanntlich gutes Geld. Aber immer wieder geraten gemeinnützige Organisationen wegen zu hoher Gehälter ihres Führungspersonals ins Visier der Finanzbehörden. Wie viel Gehalt darf von Vereinen, Stiftungen und gGmbHs tatsächlich gezahlt werden? Rechtsanwalt Johannes Fein wird im Online-Seminar daher Gehaltsfragen gemeinnütziger Organisationen in den Mittelpunkt stellen und erläutern, auf was Vereine, Stiftungen und gGmbHs beim Thema Gehalt achten sollten. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
20.11.2020	Seminar: Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)*	Rechtsanwalt Alexander Vielwerth informiert im Seminar in Berlin umfassend über die Besonderheiten dieser modernen Rechtsform im Gemeinnützigkeits-, Steuer-, Gesellschafts- und Umwandlungsrecht. Dabei geht er besonders auf die rechtlichen Anforderungen bei der Gründung einer gGmbH ein. Neben Best Practice Fällen vermitteln auch aktuelle Praxisbeispiele den Teilnehmern einen Einblick in alltägliche Hürden. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos

23.11.2020	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Alexander Vielwerth wird in Köln umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Egal ob Führung gemeinnütziger Organisationen oder Beratung für das Gemeinnützigkeitsrecht: Das Grundlagenseminar bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
------------	---	---	---------------

* Wenn Sie sich unter info@winheller.com mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

17.11.2020	Online: Erfolgreiche Unternehmenspartnerschaften finden und aufbauen	Unternehmen befassen sich immer stärker mit ihrer gesellschaftlichen Verantwortung und der Ausgestaltung ihres Engagements. Kooperationen mit Unternehmen ermöglichen gemeinnützigen Organisationen zahlreiche Potentiale. Teilnehmer lernen die Rahmenbedingungen und Erfolgsfaktoren für gelingende Partnerschaften kennen und erhalten einen umfassenden Einblick in unterschiedliche Methoden. Das Seminar findet online statt.	Weitere Infos
19.11.- 20.11.2020	Online-Seminar: Stiftungen und Digitalisierung	Digitalisierung hat vielfältige Auswirkungen auf Stiftungen: Neue Diskurs, Bedarfe und Möglichkeiten erfordern eine intensive Beschäftigung mit digitaler Arbeitskultur, Datensicherheit sowie technischen Voraussetzungen – von der passenden Softwarelösung zur praktischen Handhabung. Das Seminar findet online statt.	Weitere Infos